

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe, gerne möchten wir Ihnen mit diesem Anschreiben die wichtigsten Informationen zum Antragsverfahren 2026 mitteilen.

Mit Wirkung ab 01. Januar 2026 tritt der überarbeitete Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 16. Juni 2025 in Kraft. Unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/> finden Sie den Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der aktuellen Fassung.

Antragstellung und Antragsfrist

Anträge der Pauschalförderung sind für das Förderjahr 2026 an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Europaallee 3 –4
66113 Saarbrücken
E-Mail: selbsthilfe-gemeinschaftsfoerderung-saar@ikk-sw.de
<https://lifeaktiv.ikk-suedwest.de/selbsthilfe/pauschalförderung/>

Anträge auf Pauschalförderung sind weiterhin:

- vollständig auszufüllen
- von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern zu unterschreiben
- ausschließlich im Original einzureichen inklusive notwendiger weiteren Anlagen

Anträge können bis zum **31.01.2026** im Original eingereicht werden (es gilt der Poststempel – muss bis zu diesem Datum bei der Post bearbeitet werden).

Im Rahmen der Antragstellung für das **Förderjahr 2026** möchten wir darauf hinweisen, dass folgende Unterlagen bei einem **Erstantrag** (und **Folgeantrag**, insofern sich **Änderungen zum Vorjahr** ergeben haben), einzureichen sind:

- Datenverwendungserklärung (Anlage 2)
- aktuelle Satzung (bei einem eingetragenen Verein)
- aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamts (bei einem eingetragenen Verein)

- Selbstdarstellung
- Gründungsprotokoll
- Kopie des Mietvertrages für Räumlichkeiten

Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:

- Strukturerhebungsbogen (Anlage 1)
- Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 4)

Darüber hinaus sind bei einem **Folgeantrag immer** folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Verwendungsnachweis des Vorjahres (von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers unterzeichnet)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung (bei einem eingetragenen Verein)
- Erläuterungen zu Rücklagen

Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:

- Haushaltsplan (geplante Einnahmen und Ausgaben) für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss (ggf. zunächst als Entwurf)

Nachweis der Mittelverwendung für das Förderjahr 2025

Haben Sie von der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland im Jahr 2025 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel **bis zum 31.12.2025, spätestens bis zur Antragsstellung für das Folgejahr, vollständig bei der federführenden Kasse des Vorjahres und somit bei der IKK Südwest einzureichen.**

Bitte beachten Sie hierbei, dass nicht verausgabte Mittel, unabhängig von der ursprünglichen Fördersumme, anzuzeigen sind. Sollten sich innerhalb der einzelnen Ausgabenbereiche Verschiebungen ergeben haben (siehe 1.4 Ausgaben im Antrag der Organisationen, 1.6 Ausgaben im Antrag der Gruppen), teilen sie dies der IKK Südwest bis 31.12.2025 schriftlich mit.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fördermittel gemäß § 20h SGB V zweckentsprechend und nach den Fördervoraussetzungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung einzusetzen sind. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass Fördermittel in einem Förderjahr als nicht verausgabt gelten, sofern die Angaben im Antrag keine förderfähigen Bedarfe erkennen lässt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird im Saarland für jeden Antragsteller ein individueller Förderbedarf errechnet. Hierbei werden alle förderfähigen Ausgaben nach Punkt A.8.2 des Leitfadens berücksichtigt und den generellen Einnahmen (ohne Berücksichtigung von Sponsoring/Spenden) gegenübergestellt. Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch verpflichtet sind, nach Punkt A.8.1, die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Antragsjahr anzugeben. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ entscheidet in Zweifelsfällen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen, ob Ausgaben anerkannt werden und als förderfähig bewilligt werden. Eine schriftliche Mitteilung hierzu erhalten Sie spätestens bei Erteilung des Bescheids.

Berücksichtigung von Rücklagen

Nach dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Verwendungsbestätigung, alle Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben vom Antragsteller anzugeben. Ein wichtiges Ziel dieser Regelung ist es, die Fördermittel dorthin zu steuern, wo sie zeitnah für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Daher wird erwartet, dass bei den Antragstellern eine Bereitschaft besteht, freie Rücklagen als Eigenmittel einzusetzen. Erfolgt dies nicht, ist eine schriftliche Begründung dem Antrag beizulegen.

Die freien Rücklagen unterscheiden sich von zweckgebundenen Rücklagen dadurch, dass sie nicht der Finanzierung bestimmter Vorhaben dienen müssen, sondern der Antragsteller in Bezug auf die Verwendung frei verfügen kann.

Wiederkehrende Maßnahmen

Wiederkehrende Maßnahmen werden weiterhin für örtliche Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen als förderfähige Ausgaben anerkannt. Dies sind z. B. Seminare, Vorträge, Teilnahme an Messen/Gesundheitstagen, Faltblätter (Neuauflage sowie Nachdruck), Teilnahme an Kongressen/Symposien, wenn sich zwar deren Thema ändert das Format aber das gleiche bleibt. Voraussetzung zur Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist, dass die Maßnahme regelmäßig mindestens einmal jährlich vom Antragsteller durchgeführt wird sowie ein enger Bezug zu den selbsthilfebezogenen Aufgaben besteht. Für diese Maßnahmen ist jeweils eine **Anlage 3** dem Antrag beizufügen. Freizeitaktivitäten, die alleinig der allgemeinen Verbesserung des Befindens oder der Lebensumstände dienen, wie z. B. Kreativangebote, Sportangebote, Kino- oder Theaterbesuche, sind nicht förderfähig.

Software/Lizenzen

Regelmäßig und somit mindestens einmal jährlich anfallende Software- und Lizenzkosten, werden den laufenden Kosten zugeordnet. Einmalig anfallende Ausgaben für Software und Lizenzen sind Anschaffungen.

Fahrt- und Reisekosten

Die Fahrt- und Reisekosten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) berechnet und erstattet.

Kontoverbindung

Bei der Antragsstellung sind vollständige Angaben des Empfängers und dessen Kontoinformationen (einschließlich des genauen Namens des Kontoinhabers) anzugeben.

Nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, kann alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptiert werden.

Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Damit die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ über eine Förderung entscheiden kann, ist die Mitwirkung des Antragstellers dringend erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I) führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie als Fördermittelempfänger dazu verpflichtet sind, auf die Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland hinzuweisen. Dies können Sie sicherstellen, indem Sie das Logo der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ in Ihren Medien abdrucken und auf Ihren Internetseiten einstellen. Gerne stellen wir Ihnen dazu das Logo in allen notwendigen Dateiformaten zur Verfügung.

Antragsformulare und Beratung

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/pauschalforderung/

Bei Fragen zum Antragsverfahren, den Neuerungen oder falls Sie eine Beratung zum Förderverfahren 2026 wünschen, können Sie sich gerne an die Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe im Saarland – KISS:

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29
E-Mail: kontakt@selbsthilfe-saar.de
www.selbsthilfe-saar.de

oder an die Federführung der IKK Südwest wenden:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Maurice Weber
Tel.: 06 81/38 76-2157
E-Mail: maurice.weber@ikk-sw.de

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Tanja Kreis
Tel.: 06 81/38 76-1098
E-Mail: tanja.kreis@ikk-sw.de

Sollten Sie Rückfragen haben, vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Beratungstermin unter: selbsthilfe-gemeinschaftsfoerderung-saar@ikk-sw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland

Anlage: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz